

Verein der Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Bielstein e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Bielstein e. V." und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gummersbach eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 51674 Wiehl-Bielstein, Weierhofweg - Schulzentrum.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung an der Gemeinschaftsgrundschule Bielstein.

Der Verein ist, selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufwendungen des Vereins zur Erfüllung seines Zweckes dürfen nicht an die Stelle von Aufwendungen des Schulträgers treten, zu denen dieser nach Gesetz oder Vertrag allgemein verpflichtet ist.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Der Zweck des Vereins ist es, die vorhandenen Kräfte zum Wohle der Schüler zu nutzen und die Grundschule Bielstein, sowie die dort tätigen Lehrerinnen und Lehrer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere durch
 - a. Unterstützung finanziell bedürftiger Schüler bei Wanderungen, Schulfahrten, Theaterbesuchen und sonstigen schulischen Veranstaltungen, die eine Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten voraussetzen;
 - b. die Beteiligung bei der Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel;
 - c. die Beteiligung bei der Ausgestaltung der Schule;
 - d. Schulveranstaltungen fördern, für die es keine Zuschüsse der Stadt oder des Landes gibt.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und neutral.
- (4) Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt. Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten, Schüler und Lehrer, sowie der ehemaligen Schüler der Schule an und will auch dafür werben, dass sich Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand, mindestens vier Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 - c. durch Ausschluss, der durch den Vorstand erfolgen kann, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen trotz wiederholter Ermahnungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit der Leistung der Beitragszahlung ganz oder teilweise in Rückstand ist.
- (4) Ist ein Vereinsausschluss durch den Vorstand erfolgt, so kann das Mitglied auf Antrag durch die nächste Mitgliederversammlung den Ausschluss überprüfen lassen. Mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann der Ausschluss aufgehoben werden.
- (5) In den Fällen des vorstehenden Absatzes 3b und 3c ist der Mitgliedsbeitrag noch für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen und sofort fällig.

§ 4

Beiträge

Es wird ein Jahresmindestbeitrag durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres endet, hat keinen Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres einzuberufen. Folgende Tagesordnungspunkte sind dabei vorgeschrieben:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Rechnungslegung
 - c. Kassenprüfungsbericht
 - d. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahl des Vorstandes, soweit diese ansteht
 - f. Wahl der Kassenprüfer
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 49 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (5) Die zu verhandelnde Tagesordnung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen hat, bezeichnet werden.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen Anträge später ein, können diese unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzustellen.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt u.a.:
 - a. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes
 - b. die Festsetzung und Änderung der Satzung
 - c. Beschluss über Auflösung des VereinsBeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.
- (4) Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er entscheidet in allen Fragen selbständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen insbesondere in der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und aller wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes sind mit Stimmenmehrheit zu fassen; Beschlussfassungen sind zu protokollieren.
- (5) Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich alleine oder von seinem Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Der Vorstand soll mindestens zweimal pro Geschäftsjahr tagen.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (8) Der oder die jeweilige Schulleiter(in) bzw. stellv. Schulleiter(in) und der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft können an den Vorstandssitzungen, zu denen sie geladen werden sollen, mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich vereinsöffentlich.

§ 8 Kassenprüfer

Nach der Prüfung der Kasse haben die Kassenprüfer einen Bericht vorzulegen, der bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt werden muss. Die Kassenprüfer dürfen maximal für zwei Wahlperioden eingesetzt werden. Bei Ausfall eines Kassenprüfers wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzprüfer kommissarisch bestellt.

§ 9 Förderungsgrundsätze

Verfügungen über vorhandene Beiträge und/oder Zuwendungen kann der Vorstand bis zu einer Höhe von Euro 2.500,- (in Worten: zweitausendfünfhundert) treffen. Verfügungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

Über einen Antrag auf Änderung der Satzung darf nur ein Beschluss gefasst werden, wenn der Antrag den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Wahrung der Ladungsfrist bekanntgegeben wurde. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Beratung eines Antrages auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn den Mitgliedern der Antrag wenigstens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorlag.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsgrundschule Bielstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Sollte zu dem Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Gemeinschaftsgrundschule Bielstein nicht mehr als selbständige Schule existieren, so fällt das Vermögen an den Schulträger, die Stadt Wiehl, mit der Auflage, dieses ausschließlich für die Förderung der Erziehung im schulischen Bereich zu verwenden.

§ 12

Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein der Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Bielstein seine Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des amtierenden Kassenwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Nur Vorstandsmitglieder erhalten, wenn dieses zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte notwendig ist, eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitglieder-daten ausgehändigt bzw. Einsicht in diese.
- (4) Beim Austritt werden - zum Ende des Geschäftsjahres des Austritts - Name, Adresse und Bankverbindung des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab dem Ende des Geschäftsjahres des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 05.05.1998 in der Mitgliederversammlung beschlossen; sie tritt mit dem 05. Mai 1998 in Kraft.

Änderungen zur Anpassung an die gemeinnützlichkeitsrechtlichen Grundsätze wurden in der Mitgliederversammlung am 03.12.2015 beschlossen und treten mit Beschluss in Kraft.

Änderungen zur Anpassung an die DSGVO wurden in der Mitgliederversammlung am 03.12.2018 beschlossen und treten mit Beschluss in Kraft.

Wiehl-Bielstein, den 04.12.2018